

Beitrittsvereinbarung

**zwischen dem
BKK – Landesverband NORD,
Süderstr. 24, 20097 Hamburg
- nachfolgend BKK-LV NORD genannt -**

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,
Humboldtstraße 56,
22083 Hamburg
- nachfolgend KV HH genannt -**

**zum Rahmenvertrag – Wahltarif für Kostenerstattung gem. § 53 Abs. 4 SGB V
i. V. m. § 13 Abs. 2 SGB V**

Die KV HH erklärt die Inhalte des o. g. Rahmenvertrages als für sich verbindlich an unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Geltungsbereich dieser Beitrittsvereinbarung erstreckt sich auf den Bereich der KV HH.
2. Entgegen § 3 des Rahmenvertrages nehmen alle satzungsrechtlich verfassten Mitglieder der KV HH nach den näheren Bestimmungen dieser Beitrittsvereinbarung verpflichtend an den Regelungen des Rahmenvertrages teil.
3. Für die teilnehmenden Mitglieder gem. Ziffer 2 ist – abweichend von § 5 Abs. 1 des Rahmenvertrages – die KV HH die Abrechnungsstelle. Die KV HH führt die Prüfungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Plausibilität durch.
4. Die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 2 SGB V erfolgt für die auf Grundlage des Rahmenvertrages abgerechneten Leistungen in der Weise, dass die um die abgerechneten Eigenanteile und Praxisgebühren bereinigten Rechnungsbeträge im Folgequartal gegen die von der jeweiligen BKK zu entrichtenden Gesamtvergütung gegen gerechnet wird. Ausgenommen hiervon sind Leistungen nach § 4 Abs. 4 des Rahmenvertrages, die weiterhin direkt vom Arzt mit den Versicherten abzurechnen sind. Hinsichtlich der Bereinigung der Gesamtvergütungen wird eine Analyse der entsprechenden Rechnungen je Quartal durch die KV HH durchgeführt. Dabei werden insbesondere die Inanspruchnahme der Versicherten und die abgerechneten Leistungen der Versicherten im Vergleich zur tatsächlichen Kopfpauschale der beteiligten BKKn analysiert. Für den Fall, dass durch eine veränderte Inanspruchnahme von ambulanten

Leistungen die im Durchschnitt abgerechneten Vergütungen je Mitglied einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen die tatsächliche Kopfpauschale der jeweiligen BKK überschreitet, wird die maximale Bereinigung der Gesamtvergütung auf die Höhe der tatsächlichen Kopfpauschale dieser BKK begrenzt.

5. Die KV HH wird keine inhaltlich vergleichbaren Verträge mit einem anderen Vertragspartner aus dem BKK-System als dem BKK – LV NORD vereinbaren. Zudem wird die KV HH den BKK-LV NORD vor Vertragsabschluss eines inhaltlich vergleichbaren Vertrages mit einer anderen Krankenkasse bis zum 31.05.2009 informieren.
6. Diese Beitrittsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.06.2008 in Kraft. Sie kann von den Vertragspartnern jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.05.2010, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 01.06.2008

BKK – Landesverband NORD
gez. Korf

Kassenärztliche Vereinigung
Hamburg
gez. Plassmann